

Satzung der

**Business Angels Rheinland-Pfalz e.V.**

§ 1

**Name und Sitz des Vereines**

- 1) Der Verein führt den Namen "Business Angels Rheinland-Pfalz e.V." Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2

**Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Zusammenführung von innovativen Unternehmensgründern und Gründungsinteressenten und Business Angels in Rheinland-Pfalz.
- 2) Dies geschieht vor allem, um
  - die Gründung und Entwicklung schnell wachsender Technologie- und innovativer Dienstleistungsunternehmen zu fördern und zu unterstützen;
  - als regionaler Ansprechpartner für interessierte Technologie- und innovative Dienstleistungsunternehmen und als Forum für Mitglieder zur Verfügung zu stehen, sowie die Zusammenarbeit zwischen beiden Gruppen zu unterstützen;
  - mit vorhandenen und entstehenden Technologiennetzwerken und Business-Angels-Netzwerken zu kooperieren, diese zu unterstützen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu fördern;
  - die Aktivitäten Dritter zu unterstützen, wenn sie geeignet sind, die Vereinszwecke nachhaltig zu fördern.

§ 3

**Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

**Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die als Eigenkapitalgeber für Unternehmensgründungen oder in Wachstumsphasen inhabergeführter Unternehmen fungiert und/oder einen Mehrwert in Form von Erfahrungen über Technologien, Märkte oder die Unternehmensführung weitergeben kann (Business Angel). Es zeichnet sich durch aktive, engagierte Beratung und/oder Betreuung aus. Das aktive Engagement wird meist durch einen Sitz im Aufsichtsrat eines Unternehmens oder durch eine Beratungsfunktion dokumentiert.
- 2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützt.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme wird mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Mit dem Antrag zur Mitgliedschaft erklärt die Antragstellerin / der Antragsteller die Anerkennung der Vereinssatzung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand,- sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig; zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang an ein Vorstandsmitglied erforderlich,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied grob fahrlässig oder schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt hat oder zu verletzen droht; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Widerspricht das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, dem Vorstandsbeschluss, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend, wobei das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

## § 5

### **Mitgliedsbeiträge**

- 1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder und für fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus fällig. Bei Aufnahme von Mitgliedern während des Geschäftsjahres setzt der Vorstand einen zeitanteilig angemessenen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fest. Eine Rückerstattung bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft, insbesondere bei Ausschluss, ist nicht möglich.

## § 6

## **Organe des Vereins**

Die Aufgaben des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand wahrgenommen. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Jedes ordentliche Mitglied hat dabei eine Stimme, die mittels schriftlicher Vollmacht an den Vorstand oder ein anderes Mitglied übertragen werden kann. Fördermitglieder wirken bei der Meinungsbildung der Mitgliederversammlung beratend aber ohne Stimmrecht mit.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - Beschlußfassung über den vom Vorstand vorgelegten ausgewogenen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Prüfberichte
  - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Ausschlüsse von Mitgliedern in zweiter und letzter Instanz
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - Entscheidung über innovative Einzelprojekte und Vorhaben ab einem jährlichen Volumen von 10.000,- €
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche, schriftliche Einladung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, mindestens jedoch 1 x jährlich. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn er eine solche einstimmig für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- 5) Jede ordnungsgemäß berufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6) Die Mitgliederversammlung leitet der / die Vorsitzende des Vereines, ggf. ein anderes Vorstandsmitglied.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, können mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Die Beschlussanträge sind vom Vorstand zu formulieren und den Mitgliedern schriftlich vorzulegen.

Soweit nicht zwei oder mehr Mitglieder dieser jeweiligen Abstimmung innerhalb von 10 Werktagen nach Absendung des Schreibens (Poststempel) widersprechen und sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt, stellt der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied 17 Werktage nach Absendung des Schreibens das Ergebnis der Abstimmung fest und teilt es den Mitgliedern unverzüglich mit.

## § 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart sowie zwei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit der Ablauf der Wahlperiode. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt sein Amt mit sofortiger Wirkung.
- 3) Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor dem Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Ferner hat er das Recht, ein oder zwei weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen, die die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die ursprünglich gewählten Beisitzer im Vorstand. Das Mitglied kann diese Berufung verweigern. Stimmt es der Berufung zu, endet seine Amtsperiode mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 4) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands zählen insbesondere
  - die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern,
  - das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und die Aufstellung des Jahresberichtes für das laufende Geschäftsjahr,
  - die Aufstellung eines ausgewogenen Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr sowie einer Entwicklungsprognose
  - die Bestellung einer Geschäftsführung sowie die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit.
- 5) Der Vorstand kann auf Basis der hier genannten Regelungen darüber hinaus gehende Festlegungen zur Organisation der Vorstands- und Vereinsarbeit treffen, z.B. hinsichtlich der Bestellung der Geschäftsführung, der Einreichung von Anträgen an die

Mitgliederversammlung, Antragsfristen u.a. feststellen (Geschäftsordnung). Diese sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

- 6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten oder entsprechende Aufgaben im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages an Dritte vergeben. In letzterem Fall gehört ein verantwortlicher Vertreter des Geschäftsbesorgers ab der nächstfolgenden Vorstandswahl dem Vorstand des Vereins als geborenes Mitglied (einer der 2 Beisitzer) für die Dauer der Wahrnehmung der Geschäfte an.

### § 9 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsgeschäftsjahr läuft vom Zeitpunkt der Gründung bis zum 31.12.2003.

### § 10 **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

### §11 **Auflösung des Vereines und Anfall des Vereinsvermögens**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Die Abwicklung erfolgt durch die Liquidatoren. Diese sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller eventuellen Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an einen gemeinnützigen Verein in Rheinland-Pfalz mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung von Zwecken im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der vorliegenden Form am 18. September 2002 beschlossen. Änderung am 07.11.2007 durch Mitgliederversammlung beschlossen.